

# Verordnung

## über den geschützten Landschaftsbestandteil "Ehemalige Deponie Neuhof mit Umfeld" im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

### § 1

#### Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die Flurstücke Nr. 5/38 und 5/40 der Flur 1, Gemarkung Neuhof, in der Gemeinde Sundhagen nördlich des Ortes Neuhof mit einer Gesamtfläche von 95843 m<sup>2</sup> (darin enthalten sind 21800 m<sup>2</sup> des Sicherungsbauwerks) werden zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Flächen sind auf der zu dieser Verordnung gehörenden **Anlage 1** rot umrandet dargestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung "Ehemalige Deponie Neuhof mit Umfeld" im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.

### § 2

#### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um eine komplexe Ausgleichsmaßnahme für die durchgeführte Baumaßnahme „Sicherung der ehemaligen Deponie Neuhof“. Mit der Unterschutzstellung werden die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Zielstellung ist die Etablierung eines landschaftstypischen Naturraumes, bestehend aus Feuchtsenkenkomplex, mehrreihigen Hecken mit Überhältern, Gebüschgruppen und Offenlandbereichen, die der natürlichen Sukzession überlassen werden. Dadurch soll ein vielfältiger Lebensraum insbesondere für Wiesenvögel, Reptilien, Amphibien und Insekten entstehen.
- (3) Die ruhige Lage und die Vielfalt der Lebensräume und Strukturen (heimische Baum- und Straucharten, Sukzessionsflächen) sichern einen hohen Naturschutzwert der Fläche.
- (4) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.
- (5) Die konkreten flächenbezogenen Entwicklungsziele sind dem als **Anlage 2** dieser Verordnung beigefügten Plan der Biotoptypen zu entnehmen. Dieser kann aus naturschutzfachlichen Gründen durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer fortgeschrieben werden.

### § 3

#### Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
  1. den Wasserstand (z. B. durch meliorative Maßnahmen) abzusenken,
  2. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen, Nachsaaten o.ä. zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
  3. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenbearbeitung vorzunehmen sowie Dünge- oder Pflanzenschutzmittel in jeglicher Form, auch in Kleinstmengen, auszubringen,
  4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
  5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
  6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder einzurichten sowie
  7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
  1. die Mahd des Sicherungsbauwerkes und seiner Nebenanlagenflächen
  2. die Durchführung weiterer Pflegemaßnahmen (z. B. Neuanpflanzungen durch Mähen der Zwischenflächen zu pflegen oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen) im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
  3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie Unterhaltungsarbeiten am Randgraben zur Gewährleistungsfähigkeit als Sicherheitselement mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
  4. die jagdliche Nutzung des Gebietes mit der Maßgabe, die Errichtung von festen jagdlichen Einrichtungen und die Anlage von Kirrungen im Gebiet mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen
  5. das Befahren und die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bauwerksüberwachung, Zaununterhaltung und der Grundwasserüberwachung (z. B. Grundwasserprobennahme, Grundwassermessstellenreparatur und -erweiterung) sowie die Abfuhr des Deponiesickerwassers und weitere notwendige Unterhaltungsmaßnahmen.

### § 4

#### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.

- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist
  2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält
  3. Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 2 bis 3 ohne Auftrag, ohne schriftliche Zustimmung oder ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt.
  4. ohne einvernehmliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde jagdliche Einrichtungen errichtet oder Kirtungen anlegt.
- Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen ([www.lk-vr.de](http://www.lk-vr.de)) in Kraft.

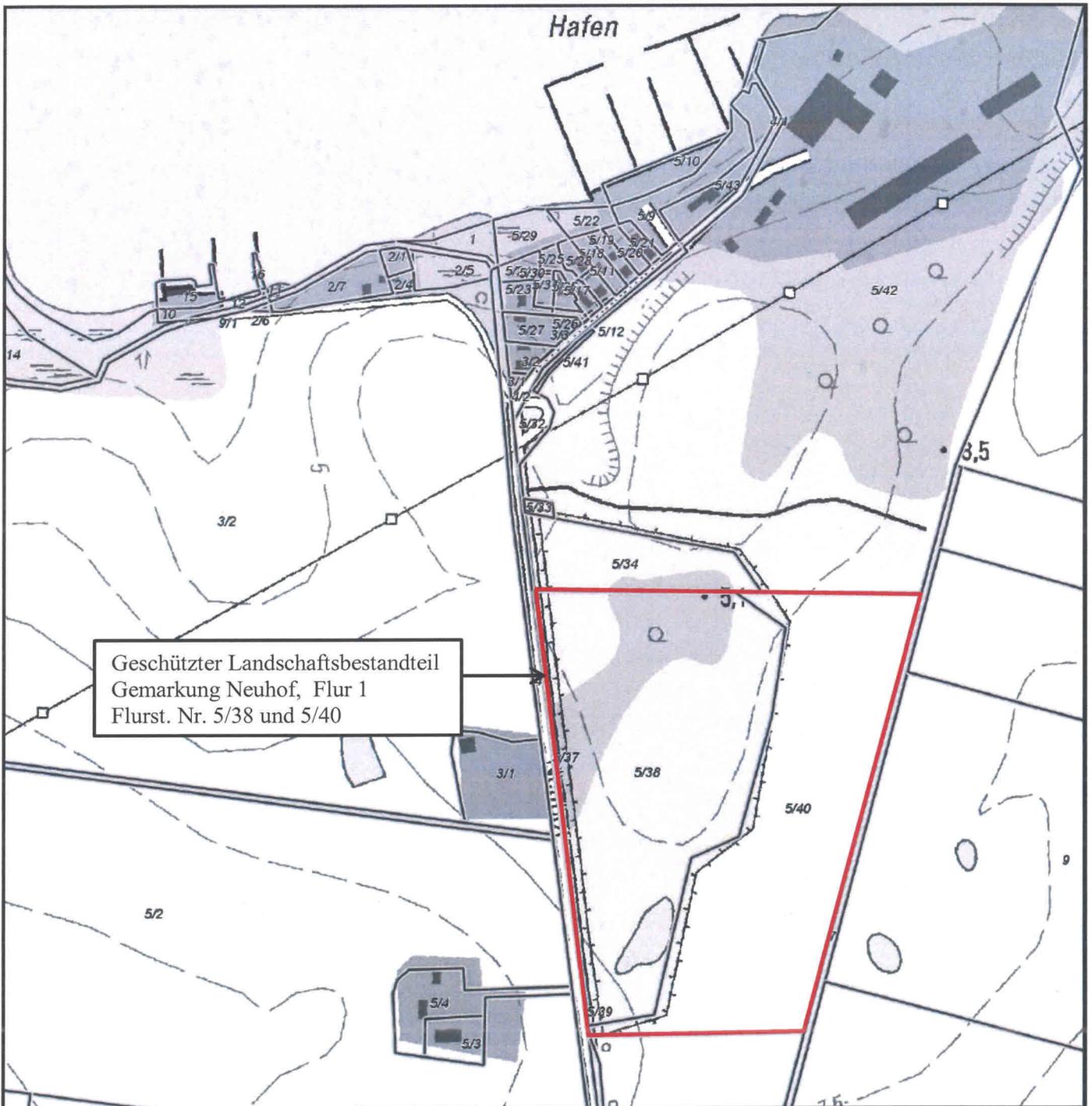
Stralsund, den 27.9.2018

  
Ralf Drescher  
Landrat



#### **Anlagen**

- Anlage 1: Topografische Karte mit Flurstücken und Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles
- Anlage 2: Plan der Biotoptypen, der Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele



**Anlage 1**

zur Verordnung vom *17.10.2011* zum Geschützten Landschaftsbestandteil

**„Ehemalige Deponie Neuhof mit Umfeld“**

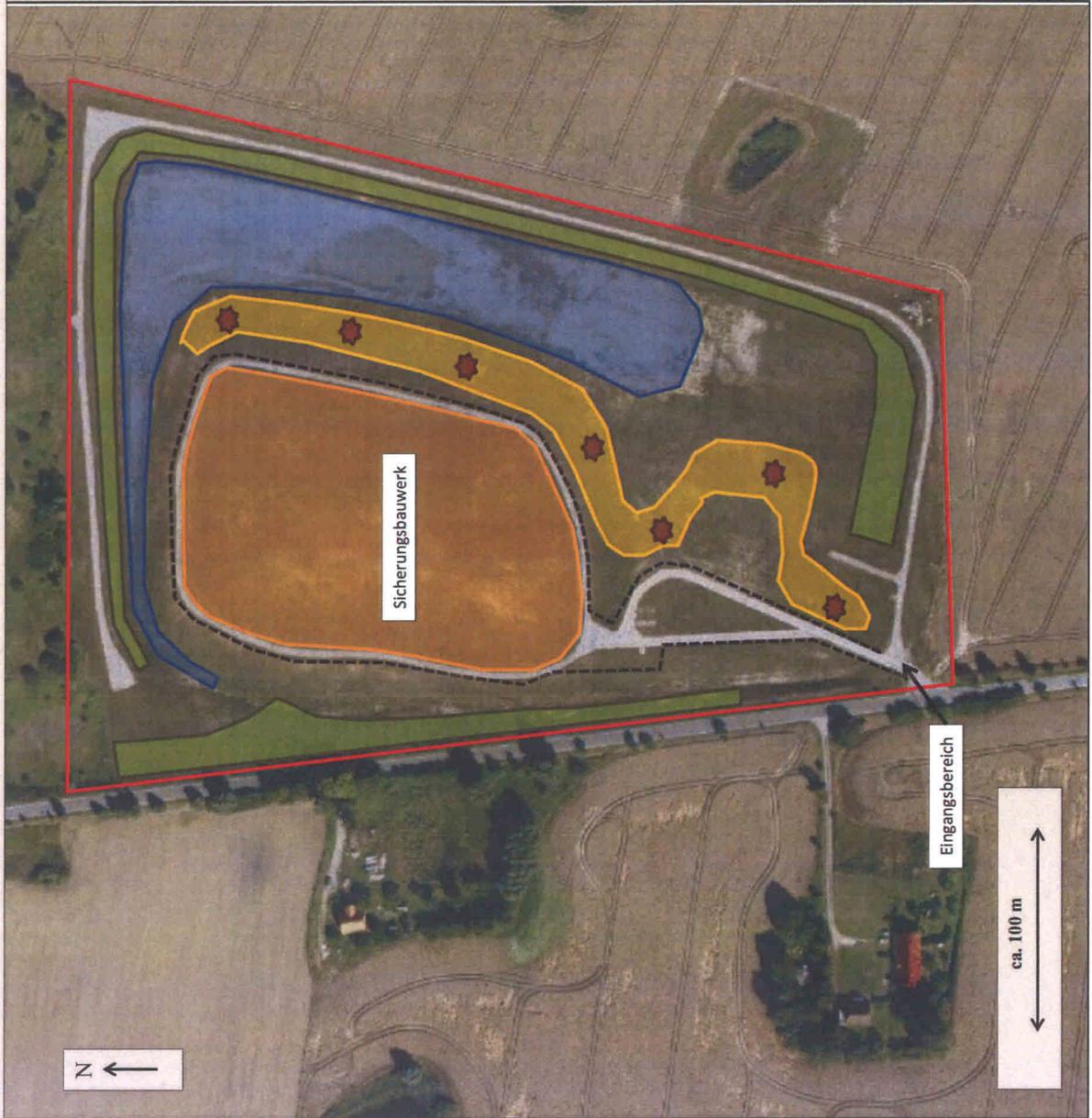
*Ralf Drescher*  
Ralf Drescher  
Landrat



Anlage 2 zur Verordnung vom 27.09.2018... zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Deponie Neuhof mit Umfeld“ im Landkreis Vorpommern-Rügen

Bestandsplan der biotopgestaltenden Maßnahmen sowie Pflege- und Entwicklungsziele nach Sicherung der ehemaligen Schadstoffdeponie Neuhof/Brandshagen

Planungsgrundlage: Lage- u. Höhenplan der Ausführungsplanung, Juli 2014 (schematisiert und übertragen auf Luftbild aus 2015)



**Legende:**

**rote Linie** = Grenzen der Flurstücke Nr. 5/38 und Nr. 5/40, Flur 1, Gemarkung Neuhof (Gemeinde Sundhagen)

**schwarz gestrichelt** = Umzäunung des Sicherungsbauwerkes und der Zugewungen mit einem Maschendrahtzaun

**hellgrau** = vorhandene befestigte Fahrwege aus Betonrecyclingmaterial bzw. Betonplatten (vom Eingangsbereich bis zum Sicherungsbauwerk)

**hellbraun** = Flächen des Sicherungsbauwerkes (19.210 m<sup>2</sup>) mit einer einmaligen Mahd im Jahr im September und Abtransport des Mähgutes

**blau** = Feuchtbiotop mit saisonalbedingten temporären Staunässezonen ohne Pflegemaßnahmen (Sukzessionsflächen)

**grüne Flächen** = Gehölzpflanzungen (mehrfache Feldhecken mit einheimischen Straucharten (Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hundrose, Schneeball, Pfaffenhütchen) und einzelnen Eichenheistern (*Quercus robur*))

**gelbe Fläche** = Gras-Kraut-Vegetation auf 7.650 m<sup>2</sup> mit 7 Gehölzflächen aus einheimischen Sträuchern (braune Sterne) sowie einigen Weißdorn-Solitärsträuchern

**weitere Maßnahmen im Gebiet:**

Auf den nicht farbig gekennzeichneten Flächen wurden vereinzelt weitere kleinere Gehölzgruppen und Solitärgehölze unter Verwendung heimischer Straucharten gepflanzt.

Auf diesen Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 52.000 m<sup>2</sup> soll sich sukzessive eine Gras-Kraut-Vegetation entwickeln. Die Flächen werden nach einer mindestens fünfjährigen Aushagerungsmahd mit vollständiger Beräumung des Mähgutes der natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) überlassen. Umbruch, Einsaat, Düngung oder Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind im Gesamtgebiet dauerhaft unzulässig.

Eine detaillierte und maßstabgerechte Darstellung aller Flächen und Beschreibung der Maßnahmen findet sich in der Ausführungsplanung im Maßstab 1:500 aus dem Jahre 2014 beim Vorhabensträger, dem Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V (Geschäftsbereich Neubrandenburg), sowie bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen.